

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 6. Juni 2016

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung vom 27.04.2016 Nr. 12-1402-1-10 zur Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Rechtenbach und dem gemeindefreien Gebiet Forst Lohrerstraße, Landkreis Main-Spessart 57

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 10.05.2016 Nr. 12-1444.06-2-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2016 58

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 06.05.2016 Nr. 21-2206.25-4/00, Nr. 21-2206.25-1/01, Nr. 21-2206.25-1/16 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 58

Planung und Bau

Bek vom 19.05.2016 Nr. 32-4160-10-7 über den Vollzug der Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer Pferdekoppel auf dem ehemaligen US-Standortübungsplatz (Local Training Area - LTA) Aschaffenburg (Stadtteil Schweinheim) 59

Schulen

Bek vom 10.05.2016 Nr. 44-5204-1-211 über die Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugmechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“ 60

Bek vom 10.05.2016 Nr. 44-5204-1-209 über die Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ 60

Amtlicher Teil

Nr. 12-1402-1-10

**Verordnung
zur Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde
Rechtenbach
und dem gemeindefreien Gebiet Forst Lohrerstraße,
Landkreis Main-Spessart**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Die folgenden Flurstücke werden aus dem gemeindefreien Gebiet Forst Lohrerstraße und der Gemarkung Forst Lohrerstraße ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Rechtenbach und die Gemarkung Rechtenbach eingegliedert:

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Fläche in m ²
Forst Lohrerstraße	40/1	2.230
Forst Lohrerstraße	43/1	343
Forst Lohrerstraße	43/2	2.206
Forst Lohrerstraße	47/1	534
Forst Lohrerstraße	48/1	486
Forst Lohrerstraße	48/2	101
Forst Lohrerstraße	49/1	4.327
Forst Lohrerstraße	49/2	5.314
Forst Lohrerstraße	49/3	2.245
Forst Lohrerstraße	49/4	277

Mit der Gebietsänderung ändern sich auch die Grenzen der Gemarkungen Rechtenbach und Forst Lohrerstraße.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Main-Spessart außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Würzburg, 27.04.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1402

RABI 2016 S. 57

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 10.05.2016 Nr. 12-1444.06-2-4

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 04.04.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.04.2016 Nr. 12-1444.06-2-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 300.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.05.2016
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.142.370,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **838.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2016 auf

insgesamt **1.670.500,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **150.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandsatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

350.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Miltenberg, 22.04.2016
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Oettinger
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2016 S. 58

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 06.05.2016 Nr. 21-2206.25-4/00, Nr. 21-2206.25-1/01, Nr. 21-2206.25-1/16

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.03.2016 Herrn Daniel Wehner auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 9 (Wildflecken) als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 8 (Zeitlofs) wurde mit Ablauf des 29.02.2016 aufgehoben.

Herr Tilo Wiegand wurde zum 01.04.2016 auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 8 (Zeitlofs) als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung auf den Kehrbezirk Würz-

burg-Land 10 (Ochsenfurt) wurde mit Ablauf des 31.03.2016 aufgehoben.

Herr Steffen Wattenbach wurde zum 01.05.2016 auf den Kehrbezirk Kitzingen 5 (Dettelbach) als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 06.05.2016
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206 RABI 2016 S. 58

Planung und Bau

Vollzug der Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer Pferdekoppel auf dem ehemaligen US-Standortübungsplatz (Local Training Area - LTA) Aschaffenburg (Stadtteil Schweinheim)

Bekanntmachung vom 19.05.2016 Nr. 32-4160-10-7

Für das o.g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg (Vorhabensträger) mit Bescheid vom 11.05.2016 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Gegenstand der bauaufsichtlichen Zustimmung ist die Errichtung einer Pferdekoppel auf dem Grundstück Fl.Nr. 4868 der Gemarkung Schweinheim (Stadt Aschaffenburg). Das Grundstück liegt südwestlich des Aschaffener Stadtteils Schweinheim auf dem Gelände eines ehemaligen Standortübungsplatzes der US-Armee (Local Training Area - LTA). Auf dem Grundstück sollen eine Ganzjahresbeweidung mit Wildpferden (Przewalski-Pferde) und eine saisonale Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Maßnahme soll als eine (vorgezogene) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der Bahnstrecke Hanau - Nantenbach durchgeführt werden. Die nicht bewaldete Teilfläche des Baugrundstücks wird mit einem einfachen sockellosen Koppelzaun eingefriedet, der in zwei Bereiche unterteilt wird. Auf dem ca. 17 ha umfassenden nördlichen Teil soll eine Hüteschafbeweidung stattfinden, im Anschluss an die Schafbeweidung soll der nördliche Teil für Pferde geöffnet werden. Auf der ca. 40 ha großen südlichen Fläche findet eine ganzjährige Beweidung ausschließlich mit Przewalski-Pferden statt. Im südlichen Bereich wird zusätzlich ein Fanggatter geschaffen und es werden ein Unterstand (7 m x 3,5 m) sowie ein Futterstand (10 m x 3 m x 2,80 m) errichtet. Ein vorhandener Entwässerungsgraben auf dem Grundstück mit einer Länge von ca. 1.000 m und einer Breite zwischen 0,80 m bis 1,40 m wird im Zuge dieser Maßnahme verfüllt.

II.

Verfügender Teil

1. Für die Errichtung einer Pferdekoppel (mit Fanggatter, Unterstand, Futterstand und Grabenverfüllung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 4868 der Gemarkung Schweinheim (Stadt Aschaffenburg) wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags vom 23.07.2015 bzw. vom 15.12.2015 nach Maßgaben der Grüneintragungen in den Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen des Zustimmungsbescheids die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen versehen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage**

muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2014 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

VI.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen mit Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr, und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid vom 11.05.2016 bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Würzburg, 19.05.2016
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

GAP1 4160

RABI 2016 S. 59

Schulen

Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“

Bekanntmachung vom 10.05.2016, Nr. 44-5204-1-211

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung der Oberfranken bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 10.05.2016
Regierung von Unterfranken
Gustav Eirich
Abteilungsleiter

II.

Nr. 44 – 1444 – 1 – 1 – 16

Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“

Vom 15.09.2015

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“ ab der Jahrgangsstufe 12 wird an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach ein Fachsprengel gebildet.
- (2) Das Einzugsgebiet des Fachsprengels umfasst die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 15. September 2015
Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

GAPI 5204

RABI 2016 S. 60

Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

Bekanntmachung vom 10.05.2016, Nr. 44-5204-1-209

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung der Mittelfranken bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 10.05.2016
Regierung von Unterfranken
Gustav Eirich
Abteilungsleiter

II.

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juli 2015 Gz. 44.1-5204-7/15

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.06.2015 Nr. VI.3 - B O 9220.6-1-7a.63 171 für die Beschulung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), folgende Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ wird zur Bildung von Fachklassen ab der Jahrgangsstufe 11 an der Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen Bismarckstraße 24 91710 Gunzenhausen ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz umfasst.
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

GAPI 5204

RABI 2016 S. 60